

12. Inwieweit steht der Geltendmachung einer persönlichen Eigenschaft als Eheanfechtungsgrund der Umstand entgegen, daß der Kläger von dieser Eigenschaft schon während eines früheren Eheprozesses Kenntnis gehabt hatte?

BGB. § 1333. ZPO. § 616.

IV. Zivilsenat. Urf. v. 31. März 1930 i. S. Chem. B. (Kl.) w. Ehefr. B. (Bekl.). IV 570/29.

I. Landgericht Stuttgart.

II. Oberlandesgericht daselbst.

Die Streitteile sind seit dem 3. September 1927 miteinander verheiratet. Im März 1928 erhob der Mann Scheidungsklage; diese sowie die Widerklage der Frau auf Scheidung wurden vom Landgericht durch Urteil vom 14. Juni 1928 abgewiesen; das Urteil wurde rechtskräftig. Im Juli 1928 erhob der Mann die jetzige Klage, mit der er die Ehe wegen Irrtums aus § 1333 BGB. ansocht. Er wurde in allen drei Rechtszügen abgewiesen.

Aus den Gründen:

Das Berufungsgericht sagt, der Kläger sei nach § 616 ZPO. mit gewissen Tatsachen im jetzigen Rechtsstreit ausgeschlossen, die er im vorausgegangenen Scheidungsprozeß durch Erhebung einer Anfechtungsklage hätte geltend machen können, weil er von ihnen schon vor der Schlußverhandlung in jenem Rechtsstreit Kenntnis gehabt habe. Es handelt sich dabei um folgende Behauptungen des Klägers: Die Beklagte, die früher mit einem Telegraphensekretär K. verheiratet war und nach Scheidung dieser Ehe eine Unterhaltsrente von ihrem früheren Ehemann bezog, habe von Juni 1925 bis Juli 1926 mit einem Kaufmann N. in wilder Ehe zusammengelebt und diesem gesagt, sie wollten von einer Eheschließung absehen, damit sie ihren Rentenanspruch gegen K. nicht verliere. Während ihrer Ehe mit K. habe sie im Jahre 1922 einen Ehebruch begangen, aus dem ihr jüngstes Kind stamme. Während der damaligen Schwangerschaft habe sie sich einem gewissen J. gegenüber damit gebrüstet, daß sie von einem anderen als ihrem Ehemann in der Hoffnung sei.

Die Revision meint, hier sei § 616 BPD. unrichtig angewendet worden. Das Urteil des Vorprozesses sei erst am 22. Juli 1928 rechtskräftig geworden, die jetzige Klage sei am 13. Juli 1928 erhoben worden; der Kläger habe damals die Wahl gehabt, ob er die Anfechtungsgründe in dem damals noch schwebenden Verfahren geltend machen oder ob er jenes Urteil rechtskräftig werden lassen und eine neue Klage erheben wolle. Das ist nicht richtig; ein solches Wahlrecht wird durch § 616 BPD. ausgeschlossen (vgl. auch JW. 1902 S. 633 Nr. 11). . . .

Das Berufungsgericht behandelt weiterhin andere der Beklagten zur Last gelegte Tatsachen, bei denen der Ausschließungsgrund des § 616 BPD. nicht vorliegt, und bezeichnet diese als nicht ausreichend zur Anfechtung der Ehe.

Die Revision macht hierzu geltend, das Berufungsgericht sei unrichtig verfahren, indem es die ausgeschlossenen und die nicht ausgeschlossenen Tatsachen getrennt behandelt habe; auch im Anfechtungsprozeß müsse der für den Scheidungsprozeß in § 1573 BGB. ausgesprochene Rechtsgedanke gelten, daß beim Hinzutreten weiterer, wenn auch weniger erheblicher Anfechtungsgründe das Zurückgreifen auf solche Tatsachen gestattet sei, deren Geltendmachung an sich durch § 616 BPD. ausgeschlossen wäre.

Diesen Ausführungen liegt eine unrichtige Betrachtungsweise zugrunde. Bei der Anfechtung der Ehe aus § 1333 bilden den Anfechtungsgrund nicht einzelne Tatsachen, sondern die persönlichen Eigenschaften des Ehegatten. Diese werden allerdings regelmäßig nur aus äußeren Vorkommnissen gefolgert werden können; aber das ändert nichts an der rechtlichen Grundlage. Wenn also dem Anfechtungskläger Umstände bekannt waren, die auf eine gewisse Eigenschaft des anderen Eheteils schließen ließen, und wenn er im früheren Eheprozeß unterlassen hat, diese Eigenschaft als Anfechtungsgrund geltend zu machen, so kann er für die Regel nicht in einem neuen Prozeß die Anfechtung darauf stützen, daß er nun neue Tatsachen erfahren habe, die gleichfalls einen Schluß auf jene Eigenschaft rechtfertigten.

Dieser Satz bedarf aber einer Einschränkung nach folgender Richtung. Es können verschiedene Grade der zur Grundlage der Anfechtung gemachten üblen Eigenschaft in Frage kommen. Waren die dem Anfechtungskläger zunächst bekannt gewordenen Umstände

von der Art, daß sie nur den Schluß auf eine geringfügige, für ihn noch erträgliche Neigung zu Unsitlichkeiten gestatteten, so wäre zuzulassen, daß er eine nachträgliche Anfechtungsklage dann erhebt, wenn ihm Umstände bekannt werden, die auf ein ihm bisher unbekanntes, besonders hohes Maß unsittlicher Neigungen schließen lassen. Die Sache liegt hier anders als bei § 1573; neu hinzukommende Umstände von geringer Bedeutung können niemals die Heranziehung früher bekannter Vorkommnisse zur Unterstützung rechtfertigen. Nur wenn neue Dinge hinzukommen, die an sich die Anfechtung rechtfertigen könnten und schwerwiegender sind als die früher bekannten, kann von der Ausschlußwirkung des § 616 ZPO. gegenüber der den Klagegrund bildenden persönlichen Eigenschaft des anderen Ehegatten abgesehen werden. Im vorliegenden Fall kann von einer solchen Ausnahme keine Rede sein.

Wenn die oben erwähnten, dem Kläger schon im Vorprozeß bekannten Umstände der Wahrheit entsprechen sollten, würden sie ein so hohes Maß von Neigung zu unsittlichem Verhalten bei der Beklagten dartun, daß das Bild auch durch die ihr weiter zur Last gelegten Vorkommnisse keine wesentliche Änderung erführe. (Wird ausgeführt.)

Deshalb hindert § 616 ZPO. den Kläger nicht nur daran, die ihm früher bekannt gewesenen Tatsachen zur Unterstützung der jetzigen Klage heranzuziehen, sondern schon daran, die aus jenen Tatsachen zu folgernde persönliche Eigenschaft der Beklagten überhaupt als Anfechtungsgrund geltend zu machen. . . .